

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 46 (1956)

Heft: 1

Rubrik: Kirchliche Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchliche Chronik

Die Christkatholische Kirche der Schweiz im Jahre 1955¹⁾

Wie im Leben eines einzelnen Menschen, so gibt es auch im Leben einer kirchlichen Gemeinschaft Jahre ruhigen Arbeitens und stetigen Fortschreitens auf dem einmal eingeschlagenen Wege, aber auch Jahre der Entscheidung, in denen weittragende Entschlüsse zu fassen sind und die künftige Wegrichtung festzulegen ist. Ein solches Jahr war 1955 für die Christkatholische Kirche der Schweiz, gekennzeichnet durch Wahl und Weihe eines neuen Bischofs.

Das Ereignis der Bischofswahl ist für unsere Kirche umso bedeutsamer, als es seit der vor achtzig Jahren erfolgten Konstituierung eines schweizerischen christkatholischen Bistums nun erst zum dritten Male eingetreten ist. Von 1876 bis 1924 hatte ihm sein erster Oberhirte, Bischof Eduard Herzog, vorgestanden und seit dessen Tode Bischof Adolf Küry. Ein schweres körperliches Leiden hat nun unsern zweiten Bischof genötigt, sein Amt niederzulegen. Noch arbeitet er täglich am Schreibtisch, aber seine Gemeinden kann er nicht mehr besuchen und die geistlichen Funktionen seines Amtes nicht mehr ausüben. So entschloss er sich dazu, nach 31 jährigem verdienstvollem Episkopat durch seine Demission die Wahl eines Nachfolgers zu veranlassen.

Nach der christkatholischen Kirchenverfassung hat die Bischofswahl in besonders geregelter feierlicher Wahlverfahren durch die Nationalsynode zu erfolgen. Diese setzt sich zusammen aus den Geistlichen des Bistums und den von den Kirchgemeinden nach Massgabe ihrer Seelenzahl zu bestimmenden Laiendelegierten. Sie ist das oberste Organ des Bistums, vor dem auch der Bischof Rechenschaft über seine Amtsführung abzulegen hat. Ausser dem Bischof wählt die Synode auch den aus Geistlichen und Laien zusammengesetzten Synodalrat.

So stellt die Verfassung der Christkatholischen Kirche eine Verbindung des synodalen und des episkopalen Systems dar, wobei den Laien ein weitgehendes Mitspracherecht eingeräumt ist. Durch die besondere Stellung des Bischofs wird aber der katholische Charakter der Kirche entschieden gewahrt. Durch das Bischofsamt wird auch die Verbindung mit den anderen der Utrechter Union angeschlossenen altkatholischen Kirchen hergestellt. Ihr gemeinsames Organ ist die internationale Bischofskonferenz, an der der

¹⁾ Rundfunk-Ansprache, gesendet am 7. Dezember 1955 aus dem Studio Radio Bern.

Erzbischof von Utrecht den Vorsitz führt. Da dieser der einzige altkatholische Bischof mit dem Range eines Erzbischofs ist, kann man oft die Frage hören, ob er das Oberhaupt der altkatholischen Kirchen sei. Das trifft indessen nicht zu. Seinen Titel führt er als rechtmässiger Inhaber des altherwürdigen Stuhles von Utrecht und damit als Nachfolger des hl. Willibrord, jenes Missionars angelsächsischer Herkunft, der auf dem Boden der heutigen Niederlande mit grossem Erfolg gewirkt hat und als «Apostel der Friesen» in die Geschichte der Christianisierung des germanischen Europa eingegangen ist.

Kraft so ehrwürdiger Tradition kommt zwar dem heutigen Erzbischof von Utrecht unter den altkatholischen Bischöfen ein gewisser Ehrevorrang zu. Aber irgendwelche kirchenrechtlichen Befugnisse über die anderen altkatholischen Kirchen und ihre Bischöfe übt er nicht aus. Diese sind vielmehr einander gleichgestellt und unabhängig in der Verwaltung ihrer Diözesen, aber verbunden miteinander durch das Festhalten am Glaubensbekenntnis der alten Kirche, an der bischöflichen Verfassung und der katholischen Liturgie.

Diese Ausführungen über die Bedeutung des altkatholischen Bischofsamtes und die Stellung des Bischofs der Christkatholischen Kirche der Schweiz schienen uns am Platze zu sein, jetzt, da von der Wahl eines neuen Oberhirten dieser Kirche zu berichten ist. Sie fand anlässlich der Sitzung der Nationalsynode in Rheinfelden am 20. Juni dieses Jahres statt, in der dortigen St. Martinskirche, in der am 18. September 1876 der erste christkatholische Bischof konsekriert worden war. Jedes der 102 anwesenden Synodemitglieder legte nach dem Aufruf seines Namens den Wahlzettel in die Urne und trug sich dann in das Wahlprotokoll ein. Das mit Spannung erwartete Resultat ergab, dass mit 97 Stimmen Dr. Urs Küry, Pfarrer in Olten und Professor für systematische Theologie an der christkatholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern, zum Bischof gewählt war.

Mit der blossen Wahl ist nun aber ein Bischof noch nicht befugt, die geistlichen Funktionen seines Amtes auszuüben. Nach katholischer Auffassung, wie sie auch für die anglikanische und die griechisch-orthodoxe Kirche massgebend ist, muss er durch einen seinerseits gültig geweihten Bischof konsekriert werden. Dadurch wird er zu einem Glied in der Kette der apostolischen Sukzession. Wenn die Christkatholische Kirche hierauf von Anfang an grössten Wert gelegt hat, so nicht nur, um die Legitimität ihres Bischofs und der von ihm geweihten Priester wie auch der von ihnen gespendeten Sakramente zu sichern. Durch das Stehen in der apostolischen Sukzession wird ebenso sehr zum Ausdruck gebracht, dass unsere Kirche sich nicht isolieren will, sondern sich bewusst in den Zusammenhang der universalen Kirche stellt. Dieser Zusammenhang ist ein vertikaler, insofern sich der Bischof durch den Eintritt in die apostolische Sukzession mit der Kirche aller Zeiten von ihren apostolischen Anfängen an verbunden weiss,

ein horizontaler, indem er sich und seine Kirche durch den Empfang der Weihe einordnet in die weltweite Gemeinschaft der auf dem Boden des apostolischen Bekenntnisses und der bischöflichen Ordnung stehenden Kirchen.

Einen Bekenntnisakt in diesem Sinne bedeutete nun auch die Weihe des neuen christkatholischen Bischofs, die am 25. September in der Stadtkirche zu St. Martin in Olten stattgefunden hat. Die Wahl fiel auf dieses Gotteshaus, weil es die Pfarrkirche des Erwählten gewesen war und sich auch als eines der hervorragendsten Denkmäler des klassizistischen Stils in der Schweiz mit seiner Helle und Weiträumigkeit als vortrefflicher Rahmen für die hochfeierliche Zeremonie darbot. Es ist daneben ein bedeutungsvolles Zusammentreffen, dass sowohl die Kirche, in der die Bischofswahl stattgefunden hatte, als auch die für die Konsekration ersehene dem hl. Martin von Tours geweiht ist, einer der edelsten Bischofsgestalten der Christenheit, jedermann bekannt durch die Geschichte, wie er seinen Mantel mit einem frierenden Bettler teilte.

Als Konsekrator amtete der derzeitige Erzbischof von Utrecht, Mgr. Andreas Rinkel, assistiert von Bischof Lagerwey von Deventer (Niederlande) und von Bischof Demmel, dem Oberhirten der Altkatholischen Kirche Deutschlands. Neben weiteren altkatholischen Bischöfen wohnte der Feier auch der Lordbischof von Fulham als Abgeordneter des anglikanischen Erzbischofs von Canterbury bei. Ausserdem waren geladen und anwesend die Vertreter mehrerer Kantonsregierungen, die mit der Christkatholischen Kirche offizielle Beziehungen unterhalten, nämlich von Bern, Solothurn, Aargau, Basel-Stadt und -Landschaft sowie Luzern.

Die Konsekration wurde vollzogen nach dem in der abendländischen Kirche geltenden Ritus, wie er im Pontificale Romanum niedergelegt ist, allerdings in deutscher Sprache und mit gewissen Vereinfachungen im Zeremoniell. Der eigentliche Weiheakt besteht in der Handauflegung durch den konsekrierenden und alle anderen anwesenden Bischöfe mit den Worten: «Empfange den Heiligen Geist.» Voraus ging die Verlesung der Wahlurkunde und das die christliche Glaubens- und Sittenlehre betreffende Examen, wie es in seinen Grundzügen bis ins 5. Jahrhundert zurück verfolgt werden kann. Während der Handauflegung und der nachfolgenden Salbung des Hauptes und der Hände war dem neuen Bischof das geöffnete Evangelienbuch auf den Nacken gelegt zum Zeichen dafür, dass er sich in seiner Amtsausübung ganz unter das Evangelium Jesu Christi zu beugen habe. Weiterhin wurden ihm die bischöflichen Insignien, Brustkreuz, Hirtenstab, Ring und Mitra, überreicht. Mit dem vom neugeweihten Bischof gespendeten Segen schloss das feierliche Pontifikalamt, an das sich noch die von der Kirchenverfassung vorgeschriebene und in Gegenwart der Regierungsvertreter vorgenommene Beidigung und Amtseinsetzung anschloss.

So konnte nun der neue Bischof, Dr. Urs Kury, sein verantwortungsvolles Amt antreten, getragen von dem durch die fast einstimmige Wahl bezeugten Vertrauen seiner Kirche, gestützt durch die brüderliche Gemeinschaft mit seinen altkatholischen Mitbischöfen, aber auch mit denen der weltumspannenden anglikanischen Kirchengemeinschaft, mit der die Alt-katholischen Kirchen durch die Interkommunion besonders nahe verbunden sind. In der Anwesenheit der kantonalen Regierungsvertreter fand auch das Bestehen geregelter und gedeihlicher Beziehungen zwischen Kirche und Staat seinen Ausdruck. Dies wurde noch speziell betont durch den festlichen Empfang, den die Berner Regierung dem neuen Bischof nach seinem Amtsantritt bereitete, sind doch die Beziehungen mit ihr besonders enge dadurch, dass Bern der Bischofssitz ist und der Staat Bern der Christkatholischen Kirche die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Ausbildung ihres Klerus durch den Unterhalt einer eigenen theologischen Fakultät bietet.

Als eine seiner ersten Amtshandlungen bestimmte Bischof Kury Pfarrer Lic. theol. Léon Gauthier in Genf zu seinem Generalvikar, den etwas abgelegenen welschen Teil des Bistums dadurch in nähere Verbindung mit dem kirchlichen Zentrum rückend.

Neben diesem wichtigsten Ereignis des laufenden Jahres im Leben der Christkatholischen Kirche der Schweiz darf füglich manches in den Hintergrund treten, was zum normalen Leben der Kirche und der einzelnen Gemeinden gehört. Nur von zwei Anlässen möchten wir hier noch berichten, die über den Tag hinaus Bedeutung haben. Das eine ist der 17. Sängertag der christkatholischen Kirchenchöre, der am 5. Juni in Olten stattgefunden hat. Diese Veranstaltungen sind nicht nur dazu da, über das Schaffen der Chöre Rechenschaft abzulegen, sondern auch für ihr künftiges Bemühen wegweisend zu wirken. Hatten früher die Sängertage etwa den Charakter eines Sängertwettstreites, indem jeder Chor sich mit einem Einzelvortrag zu stellen hatte, so verzichtete man später hierauf und fasste die Chöre zu Gruppen zusammen, um so auch grössere Werke zur Darbietung bringen zu können. Immer entschiedener wurde dabei Wert gelegt auf die Auswahl wirklich gottesdienstgemässer Musik katholischer wie protestantischer Herkunft.

Auch das Programm des letzten Sängertages hielt sich auf dieser Linie. Neu war aber dabei die Aufnahme einiger Kompositionen entschieden moderner Richtung von Distler, Pepping, Micheelsen und Bornefeld. Damit bekannte sich die musikalische Leitung des Sängertages zu der Notwendigkeit, neben den Perlen der historischen Kirchenmusik das Schaffen zeitgenössischer Musiker nicht links liegen zu lassen, insoweit es aus wahrhaft kirchlichem Geiste heraus geschieht. Mögen manche Sänger von den ihnen ungewohnten Klängen zunächst etwas befremdet gewesen sein, so haben sie sich doch in diese modernen Werke gut eingesungen, und auch die Zuhörer erkannten, dass auch moderne Musik schön sein kann.

Das andere Ereignis, das wir noch erwähnen möchten, ist ein Jubiläum, das zwar ohne besondere Feier vorbeiging, aber dafür auf eine für die christkatholische Kirche immer wichtiger gewordene Institution hinweist. Vor fünfzig Jahren wurde nämlich der Schweizerische Verein für die christkatholische Diaspora gegründet. Die ständig zunehmende Wanderung der Bevölkerung hat sich auch auf deren konfessionelle Zusammensetzung verändernd ausgewirkt. Orte, die früher rein katholisch oder protestantisch waren, weisen heute starke konfessionelle Minderheiten auf; ja, manchenorts hat sich bereits ein Gleichgewicht der grossen Konfessionen herausgebildet. Das bringt nicht bloss Nachteile, sondern auch den Vorteil mit sich, dass sich die Konfessionen besser kennen lernen und sich immer mehr auf ein verträgliches Zusammenleben einrichten müssen.

Für eine kleine Minderheit, wie sie die Christkatholiken in der Schweiz bilden, wirft diese nicht aufzuhaltende Entwicklung aber ganz besondere Probleme auf. Sie führt immer mehr zu einer Diasporanisierung ihres Bestandes; das heisst, dass viele ihrer Angehörigen in der Diaspora, in der «Zerstreuung» unter Andersgläubigen leben, oft weitab von einer christkatholischen Kirchgemeinde. Diese Diasporanen machen heute etwa einen Sechstel der Seelenzahl der Christkatholischen Kirche aus.

Um nun diese «Zerstreuten» nicht ohne kirchliche Betreuung zu lassen, wurde 1905 der christkatholische Diasporaverein gegründet. Sein Hauptzweck ist es, die finanziellen Mittel für die Pastoration in den ausgedehnten Diasporagebieten zu beschaffen: für Besuchsfahrten des für den betreffenden Bezirk zuständigen Pfarrers, für die Erteilung des Religionsunterrichtes, für die Errichtung von Gottesdienststellen. Wie ausgedehnt diese Diasporarbeit ist, kann etwa daraus ersehen werden, dass das Pfarramt Luzern nicht nur die Christkatholiken in der Innerschweiz, sondern auch die im Tessin, ja sogar solche in Oberitalien zu betreuen hat, das Pfarramt St. Gallen solche im Engadin und jenseits der Landesgrenze im Vorarlbergischen.

Günstiger liegen die Verhältnisse dort, wo Christkatholiken in einem dichten Siedlungsgebiet im Umkreis einer eigenen Kirchgemeinde wohnen. Um den Zusammenhang unter diesen Glaubensgenossen enger zu gestalten, ist man zum Teil dazu übergegangen, das Territorium der betreffenden Kirchgemeinden durch Einschluss der umliegenden Gemeinden zu erweitern, wie zum Beispiel in Solothurn und Umgebung. Andernorts wurden besondere Diaspora-Kirchgemeinden geschaffen, so im Kanton Basel-Landschaft. Am grosszügigsten ist die Lösung, die mit Zustimmung der staatlichen Behörden für den Kanton Bern getroffen werden konnte. Hier wurde das ganze Kantonsgebiet unter die vorhandenen Kirchgemeinden aufgeteilt, so dass nun kein Christkatholik im Kanton mehr ausserhalb des Verbandes einer Kirchgemeinde lebt. Damit ist er auch im Genusse des kirchlichen Stimmrechtes, andererseits aber auch zur Leistung der Kirchensteuer herangezogen. Dadurch hat der Diasporaverein eine gewisse finanzielle

Entlastung erfahren, während aber auf der anderen Seite die wachsenden Aufgaben vermehrte Aufwendungen verlangen. Wir sind daher den Initianten der Gründung des Vereins vor fünfzig Jahren zu grossem Dank verpflichtet, ebenso den vielen Glaubensgenossen, die durch ihre Beiträge die Diasporaarbeit ermöglichen helfen; insbesondere aber den Diasporanen selbst, die vielfach auf einsamem Posten in Treue ihrer Kirche anhängen und oft auch eine weite Fahrt nicht scheuen, um an einem Gottesdienste oder einem andern kirchlichen Anlass teilzunehmen. Mancher von ihnen sitzt auch gerne dann und wann an seinem Radio, um eine christkatholische Predigt oder eine andere kirchliche Sendung anzuhören. Diesen treuen Glaubensgenossen in der Ferne sollen unsere Worte denn auch als ein besonderer Gruss gelten.

A.E. Rütty

Die Kirche von England und die Freikirchen. Unter dem Titel «Church Relations in England» wird folgender Bericht veröffentlicht, der in deutscher Übersetzung hier folgt ¹⁾: Im Mai 1953 bestellten die Provinzialsynoden (convocations) von Canterbury und York je eine Sonderkommission mit dem Auftrag, die mit dem Bericht «Church Relations in England» zusammenhängenden Fragen zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Als Ergebnis ihrer Studienarbeit unterbreiten die beiden Ausschüsse den nachfolgenden Bericht den zuständigen Provinzialsynoden.

I. Einleitung. Es geziemt sich, zunächst den Hintergrund der neueren Geschichte in Erinnerung zu rufen, auf welchem die Kommissionen ihre Arbeit durchführten. Man muss sich vergegenwärtigen, dass am 3. November 1946 der Erzbischof von Canterbury in einer Predigt vor der Universität Cambridge, die in der Folge unter dem Titel «Ein Schritt vorwärts auf dem Gebiet der kirchlichen Beziehungen» veröffentlicht wurde, einige neue Anregungen zu den Beziehungen zwischen der Kirche von England und den Freikirchen in diesem Land machte. Die aus diesen Anregungen sich ergebenden Probleme wurden in der Folge in gemeinsamer Konferenzarbeit von Vertretern der Kirche von England, die vom Erzbischof von Canterbury bestimmt wurden, und der Freikirchen einer Prüfung unterzogen. Im Oktober 1950 wurde der Bericht dieser gemischten Kommission unter dem Titel «Church Relations in England» veröffentlicht. Diese Arbeit enthält eine umfassende Erörterung der theologischen und praktischen Folgerungen, die sich aus den vom Erzbischof gemachten Anregungen ergeben würden. Während die Verfasser darauf verzichten, bestimmte Vorschläge zu machen, bestätigen sie jedoch einmütig, dass jedes weitere Vorgehen im Sinne jener «Predigt von Cambridge» gewisse Punkte einschliessen müsste, von denen kein einziger gesondert von den übrigen behandelt werden darf'. Seit seiner Veröffentlichung war der Bericht «Church Relations in England» Gegenstand von Diskussionen in allen Kirchen, deren Vertreter an seiner Abfassung

¹⁾ Published Church House Westminster S. W. 1.

beteiligt waren, und die bestellten Sonderkommissionen prüften ihn in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Provinzialsynoden.

Es ist hier am Platz, die sechs Punkte anzuführen, von denen in «Church Relations in England» gesagt wird, dass sie notwendigerweise mit jedem Versuch in Zusammenhang stehen, der die Anregungen jener Predigt von Cambridge verwirklichen möchte (S. 44–46):

1. Nachdem man sich gegenseitig über die dogmatische Haltung vergewissert hat, würde jede Kirche sich damit zufrieden erklären, dass die andere den apostolischen Glauben bewahrte und das apostolische Evangelium verkündigte.
2. Die Freikirche würde «die bischöfliche Verfassung in ihr System aufnehmen», indem sie ein Episkopat annähme, das vor allem durch Bischöfe von einer oder mehrerer der historischen bischöflichen Kirchen konsekriert wäre, und so in Verbindung gebracht würde mit dem Episkopat der Vergangenheit, und würde bischöfliche Ordination als ihren Grundsatz für die Zukunft annehmen. Die Kirche von England würde anerkennen, dass Bischöfe und bischöflich geweihte Presbyter von Anfang an gültig beauftragt und für dieselben Funktionen in der Kirche Gottes ermächtigt wären wie ihre eigenen Bischöfe und Priester.
3. Die Kirche von England wäre damit einverstanden, getaufte und entsprechend empfohlene abendmahlsberechtigte Glieder der Freikirche zur Kommunion zuzulassen, sofern sie in gutem Ruf stehen; ebenso würde sie entsprechend empfohlene abendmahlsberechtigte Glieder der Kirche von England offiziell ermächtigen, das Sakrament der Heiligen Kommunion aus der Hand von solchen Geistlichen der Freikirche zu empfangen, die entweder zum Episkopat konsekriert oder bischöflich ordiniert wurden, oder die anderweitig die Vollmacht zum Presbyterat empfangen haben.
4. Die Kirche von England, ohne es für eine Interkommunion zur Bedingung zu machen, möchte die Hoffnung zum Ausdruck bringen, dass der Ritus der Firmung, von einem Bischof gespendet, mit der Zeit weithin und schliesslich allgemein in der Freikirche üblich würde.
5. Es würde anerkannt, dass die Freikirche, wiewohl selber bischöflich oder in zunehmendem Mass die bischöfliche Verfassung annehmend, weiterhin durch brüderliche Gemeinschaft und Interkommunion die Beziehungen beibehält, derer sie sich gegenwärtig mit nicht-bischöflichen Kirchen erfreut. Umgekehrt würde die Kirche von England, wiewohl sie selbst ein solches Verhalten sich nicht zu eigen machen könnte, diese Angelegenheit nicht als Hindernis für den Vollzug der Interkommunion zwischen ihr und der Freikirche betrachten.
6. Die beiden Kirchen würden übereinstimmend bekennen, dass dem fortdauernden Nebeneinanderbestehen gleicher Kirchen im selben

Gebiet, selbst wenn es unter ihnen zur vollen kirchlichen Gemeinschaft kommen sollte, nicht mehr Bedeutung beizumessen wäre als einem vorübergehenden Zustand auf dem Wege zur vollen Einheit in Übereinstimmung mit dem Willen Christi, wie er im Neuen Testament offenbart ist.

Die gemischten Kommissionen hatten zwar das gesamte Dokument «Church Relations in England» als ihre Leitsätze, doch ist es nur natürlich, dass sie ihr Hauptaugenmerk auf die praktischen Folgerungen richteten, die sich aus dem Bestehen einer oder mehrerer bischöflichen Freikirchen an der Seite der Kirche von England und in kirchlicher Gemeinschaft mit dieser ergeben müssten.

II. Allgemeine Überlegungen. Die Kommissionen sind sich darin einig, dass es der Sache der Wiedervereinigung schaden würde, wenn ein weiterer Bericht herausgegeben würde, der bestimmte Anregungen machen wollte, die nachher von den Provinzialsynoden oder von der Kirche als gesamt abgelehnt werden müsste. Soll dies vermieden werden, so scheint es unumgänglich, dass darüber bedeutend mehr praktische und theologische Diskussionen im Kreis der Lokalgemeinden stattfinden müssen. Solche Gespräche können jedoch kaum von Nutzen sein, es sei denn unter dem Anreiz bestimmter konkreter Vorschläge. Nachdem der Bericht des Ausschusses für Glaube und Verfassung der Methodistenkirche eine Bereitschaft für engere Beziehungen zur Kirche von England zeigt und zugleich einige wichtige Bedingungen stellt, nahmen wir diese Bedingungen in starkem Mass als Grundlage für unsere eigenen Erörterungen.

Das methodistische Dokument erklärt auf S. 6:

«Wir glauben, dass, bevor irgendein derartiger Schritt auf Grund des Berichtes (Church Relations in England) unternommen wird, die Methodistenkirche bestimmte Zusicherungen autoritativer Art von der Kirche von England haben müsste.

Sie müsste überzeugt sein,

- a) dass die Kirche von England anerkennt, dass unsere Spaltungen innerhalb der Ganzheit der christlichen Gemeinschaft bestehen, welche sich durchwegs in einem Zustand des Schismas befindet;
- b) dass dieselbe Freiheit der Interpretation des Wesens von Episkopat und Presbyterat der Methodistenkirche zugestanden würde, wie sie in der Kirche von England vorherrschend ist;
- c) dass die Methodistenkirche frei wäre, die Beziehungen in Interkommunion und kirchlicher Gemeinschaft mit andern nicht-bischöflichen Kirchen beizubehalten, die sie jetzt geniesst.»

Es ist zu beachten, dass diese drei Vorbehalte sich unter denen befinden, welche in den sechs Punkten des Berichtes «Church Relations in England» ebenfalls als im Vordergrund stehend betrachtet werden, worauf wir bereits

aufmerksam gemacht haben. Wir zogen also die sich aus diesen Problemen ergebenden Folgerungen in dem Sinne in Erwägung, als sie jede der Freikirchen betreffen könnten, die bereit wäre, gemäss der gemachten Vorschläge die Anknüpfung engerer Beziehungen mit der Kirche von England in Betracht zu ziehen. Doch hatten wir die Möglichkeit einer Diskussion mit der Methodistenkirche ganz besonders im Auge.

III. Besondere Fragen. A. «Unsere Spaltungen.» Der erste methodistische Vorbehalt ersucht darum, dass die Kirche von England anerkennen sollte, dass «unsere Spaltungen innerhalb der Ganzheit der christlichen Gemeinschaft bestehen, welche sich durchwegs in einem Zustand des Schismas befindet». Die Kommission hat Bedenken, den genauen Wortlaut dieses Vorbehaltes zu gebrauchen, und zwar mit Rücksicht darauf, dass der Begriff «Schisma» theologisch nicht eindeutig ist. Sie würde aber anerkennen, dass alle Diskussionen zwischen der Methodistenkirche und der Kirche von England innerhalb des Leibes Christi vonstatten gehen. Die Kirche von England muss ihren Teil an der Verantwortung für die ursprüngliche Spaltung zwischen uns tragen und muss bussfertig zugeben, dass ihre Glieder zu leicht sich ob deren Fortbestehen beruhigt haben. Wir wissen, dass das Zeugnis der Kirche für den einen Christus seiner Kraft beraubt wird durch den Zustand der Gespaltenheit unter seinen Nachfolgern.

Wir hoffen, dass ein derartiges Eingeständnis unserer allgemeinen Gesinnung genügen werde, um es den Methodisten zu ermöglichen, sich mit der Kirche von England in ein Gespräch einzulassen.

B. Die Lehre von Episkopat und Presbyterat. Die Mitglieder der gemischten Kommissionen stimmen darin überein, dass zwecks einer Interkommunion dieselbe Freiheit und Begrenzung in der Interpretation des Wesens von Episkopat und Presbyterat sein muss, wie die Formularien und die Praxis der Kirche von England sie vorsehen, gleicherweise in positiver Aussage wie im Fehlen genauer Definition. Bevor irgendwelche Schritte unternommen würden, um das Episkopat auf eine Freikirche zu übertragen, müsste die Kirche von England notgedrungen die Gewissheit haben, dass das Amt und die Funktionen eines Priesters in der Kirche Gottes in deren Ordinale und Praxis sichergestellt würden.

C. Interkommunion mit andern Kirchen. Der dritte Vorbehalt, «dass die Methodistenkirche frei wäre, die Beziehungen in Interkommunion und kirchlicher Gemeinschaft mit andern nicht-bischöflichen Kirchen beizubehalten, die sie jetzt genießt», bedeutet nach Meinung dieser Kommissionen nicht von selber eine unüberwindliche Schranke für ein fruchtbares Gespräch mit den Methodisten. Allerdings müssen Wesen und Ausmass dieser «Beziehungen in Interkommunion und kirchlicher Gemeinschaft» ein wichtiger Gegenstand in allen derartigen Gesprächen sein. Auf Seite der

Kirche von England bedürften Verfassung und Disziplin ebenfalls einer Sicherstellung.

IV. Die Übertragung des Episkopats. Neben der Erwägung der verschiedenen Folgen des Vorschlages, das Episkopat auf eine der Freikirchen zu übertragen, schenkten die Kommissionen der grundsätzlichen Frage nach der Rechtmässigkeit dieses Vorschlags überhaupt ihre besondere Aufmerksamkeit. Wäre es ein richtiger Schritt, das historische Episkopat z. B. auf die Methodistenkirche zu übertragen als ein Mittel zur Ermöglichung der Interkommunion und als ein Schritt auf die letzterdings erstrebte organische Einheit? Im Blick auf unser Interesse an solch organischer Einheit betrachten wir es als wesentlich, dass, wenn dem Vorschlag auf Schaffung eines methodistischen Episkopates Folge gegeben würde, ein derartiges Episkopat von allem Anfang an durch gewisse Massnahmen mit dem bestehenden Episkopat der Kirche von England verbunden werden sollte. In welcher Weise dies geschehen könnte, ob auf der Ebene der Kirchenprovinzen oder der Diözesen, darüber liesse sich reden, ebenso über die Beziehungen zwischen einem methodistischen Episkopat und der Methodistenkonferenz. Unsere Hoffnung geht dahin, die Kirche von England in enger Beziehung mit einer bischöflichen Methodistenkirche zu sehen, die nach wie vor viele ihrer eigenen Gebräuche und gottesdienstlichen Besonderheiten beibehält.

V. Firmung. Die Kommissionen legen Wert darauf, dass im Stadium des Zusammenwachsens auf allen Stufen kirchlichen Lebens eine Assimilation stattfinden sollte. Es ist deshalb ermutigend zu sehen, dass die Methodistenkirche bereit ist, den Vorschlag ernsthaft zu prüfen, wonach bischöfliche Firmung, bei deren Spendung Priester mitbeteiligt werden könnten, die allgemeine Praxis für künftige neue Kommunikanten werden solle. Die Annahme dieser Praxis würde manche seelsorgerlichen und lehrmässigen Schwierigkeiten aus dem Wege räumen, welche andernfalls sich ergeben müssten, und es würde der Kirche von England viel leichter fallen, die gegenwärtigen berechtigten Kommunikanten der Methodistenkirche zum Abendmahl willkommen zu heissen.

VI. Schlussfolgerungen. Die Kommissionen sind der Auffassung, dass die in den obigen Abschnitten dargelegten Erwägungen – obwohl mit besonderer Berücksichtigung des Dokumentes der Kommission für Glaube und Verfassung der Methodistenkirche verfasst – auf jede Bewegung zutreffen, welche die Interkommunion auf Grund des Episkopates zwischen der Kirche von England und einer der Freikirchen zum Ziel hat. Wir hoffen, dass die Gespräche zwischen der Kirche von England und der Methodistenkirche ihren Anfang nehmen, und dass solche Gespräche in ihrer Reichweite uneingeschränkt sein möchten, ferner dass sie nicht nur die im Bericht «Church Relations in England» gemachten Vorschläge, sondern auch allfällige andere Anregungen für engere Beziehungen berücksichtigen. Wir

schätzen sowohl die Offenheit als auch die Wärme der Entgegnung im methodistischen Dokument und glauben, dass der gegenseitigen Aufklärung dienende Diskussionen, uneingeschränkt in ihrem Bereich, für die nächste Zeit das beste Vorgehen wären.

Die Provinzialsynoden genehmigten diesen Bericht und erteilten ihren Präsidenten, den Erzbischöfen von Canterbury und York den Auftrag, miteinander zu beraten, in welcher Weise gemäss dem Bericht die Gespräche mit der Methodistenkirche einzuleiten seien. Gleichzeitig wurden die Sonderkommissionen ihrer Aufgabe ledig erklärt.

Erklärung der Church Union zur Lehre und zu den kirchlichen Beziehungen ¹⁾. Die Church Union veröffentlichte inbezug auf Lehre und kirchliche Beziehungen die nachfolgende Erklärung:

«I. Die Church Union besteht, um die Lehre und Disziplin der Kirche aufrechtzuerhalten; um die Kenntnis des katholischen Glaubens und Lebens daheim und in Übersee auszubreiten; um jedermann zur Verehrung Jesu Christi als Erlöser und König zu bringen; ferner ist es die Politik der Church Union, «zu gelegener und ungelegener Zeit den Standpunkt zu verfechten, dass die Kirche von England tatsächlich die katholische Kirche in diesem Land ist, durch ihre Formularien dem ganzen katholischen apostolischen Glauben und der Disziplin verpflichtet» (Bericht über die Politik 1947).

Bekenntnisse und Konzilien. 2. Wir glauben, dass die Lehre der Kirche von England, wie sie im Apostolischen, Nicänischen und Athanasianischen Glaubensbekenntnis enthalten ist, die ursprüngliche (authentische) Lehre der universalen Kirche sei. Wir glauben, dass die vier allgemeinen Konzilien von Nicäa, Konstantinopel, Ephesus und Chalzedon für alle Zeiten gewisse Wahrheiten in bezug auf Gott, unsern Herrn Jesus Christus und die Heilige Dreifaltigkeit definierten, welche für alle Menschen im Glauben verpflichtend sind.

Wir glauben, dass die kanonischen Bücher der Heiligen Schrift das reine Wort Gottes enthalten, und bejahen ferner, «dass keine Weissagung der Schrift bloss privater Deutung zugänglich sei» (II. Pt. 1. 20), sondern dass Interpretation nur in Übereinstimmung mit dem Verständnis, dem Konsensus und der Überlieferung der Heiligen katholischen Kirche geschehen solle.

Insonderheit bringen wir allen Christen unsern Glauben zur Kenntnis, dass der Auftrag an seine Apostel (Joh. 20. 21) durch diese und ihre Nachfolger in der katholischen Kirche weitergegeben worden ist durch Gebet und Handauflegung, und in derselben Weise für immer weitergegeben wird, bis Christus wiederkommt in Herrlichkeit. Darum glauben wir, dass dieser Auftrag, verkörpert in den ursprünglichen Weihen von Bischof, Priester und

¹⁾ Church Times vom 30. Dez. 1955.

Diakon, ein unveräusserlicher Teil dieser Überlieferung von Glauben und Verfassung sei, welche jede kirchliche Körperschaft besitzen sollte, die Gemeinschaft in Glauben und Brüderlichkeit beansprucht.

Wir glauben, dass diese göttliche und apostolische Institution durch Gott geoffenbart worden sei nicht bloss für die würdige und ordnungsgemässe Leitung der Kirche, sondern auch für die wirksame Verwaltung seines Wortes und seiner Sakramente.

Wir glauben, dass dieser Auftrag des Herrn in ununterbrochener Sukzession von den Aposteln her weitergegeben und so durch die Geschichte der Kirche von England hindurch aufrechterhalten wurde.

Wir erklären, dass das Vorwort zum Weiheritus im Book of Common Prayer eine wahre Erklärung des historischen katholischen Glaubens in dieser Sache enthält.

Südindien. 3. Die Schaffung der Kirche von Südindien nach Richtlinien, die die Church Union beharrlich verurteilte, brachte die Kirche von England in eine schwierige und verwirrende Lage. Obwohl die Mehrheit des Ausschusses für die Verteidigung der kirchlichen Prinzipien, welcher mit Besorgnis während vieler Jahre die Situation verfolgt hat, nach sorgfältigem Studium des Berichts der gemischten Kommissionen sich in der Lage sah, die Resolutionen der Provinzialsynoden anzunehmen, sind manche doch weiterhin tief beunruhigt, was nicht als unvernünftig abgetan werden darf, liegt es doch offen auf der Hand, dass einige der getroffenen Abmachungen vor Missbrauch nicht geschützt sind.

Die Church Union wird sich jedem Versuch widersetzen, der dahingehen sollte, die Erlaubnis, welche unter der bestehenden Abmachung gegeben wurde, auszudehnen, und wird darauf drängen, dass sie im katholischen Geist ausgelegt werden solle, wie es der Erzbischof von Canterbury übrigens in seiner Präsidialansprache vor der Provinzialsynode im Oktober zum Ausdruck gebracht hat. Die Church Union wird stets bereit sein, alle ihre geistlichen Mitglieder zu unterstützen und ihnen beizustehen, sofern sie in ihrer Tätigkeit von den neuen Vorschriften berührt werden.

Einheit in der Wahrheit. 4. Die Church Union begrüsst die Erklärung der Erzbischöfe, wonach der Südindien-Plan nicht als Vorbild für künftige Aktionen dienen soll. Und da Einheit in der katholischen Wahrheit sein muss, bestätigt sie, dass wenn diese Wahrheit gebührend dargeboten werden soll, bei allen Diskussionen, welche eine Vereinigung zum Ziele haben, auch Beteiligung von katholischer Seite sein muss.

5. Im Blick auf die Mängel und Unregelmässigkeiten, auf welche der Bericht der gemischten Kommissionen der Provinzialsynoden besonders aufmerksam macht, dringt die Church Union darauf, dass die Verantwortlichen der südindischen Kirche weiterhin von den Provinzialsynoden dringend gebeten werden, diesen Regelwidrigkeiten unverzüglich ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken.

H.F.